



GEMEINDE HÖSBACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG BEBAUUNGSPLAN "ALTE LEHMGRUBE" 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- REINES WOHNGEBIET
Reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung.
- OFFENE BAUWEISE
Offene Bauweise nach § 22 der Baunutzungsverordnung. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis 50 m Länge.
- NACH DER BAULICHEN NUTZUNG
nach § 17 der Baunutzungsverordnung.
- GRUNDFLÄCHENZAHL
bei 1 und 2 Vollg. = 0,4
- GESCHOßFLÄCHENZAHL
bei 1 Vollg. = 0,4
bei 2 Vollg. = 0,7
- BAULINIEN
Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Gemeinbedarfsfläche
Bsp.: Spielplatz
- Private Freifläche
- Auffüllungen im Bereich der Lehmgrube nach Maßgabe der Straßenplanung.
- Pflanzstreifen
- Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen
- U+E=Unterg.u. Erdgeschoss (Hanghaus). Flachdach 0°-7°. Traufhöhe talseits bis 6,0 m ü. Gelände. Baugrundstück mind. 600 qm, größte Hauslänge 18,0 m.
- E+1 Erdg.u. 1 Vollg., Satteldach 30° ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock, Traufhöhe bis 6,0 m ü. Gelände. Baugrundstück mind. 450 qm, größte Hauslänge 16 m, Auffüllung u. Stützmauern talseits bis 1,30 m.
- E+1-Reihen- u. Kettenhäuser= Erdg.u. 1 Vollg., Satteldach 30° ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock, Traufhöhe bis 6,0 m ü. Gelände. Baugrundstück mind. 180 qm. Auffüllungen u. Stützmauern talseits bis 1,30 m.
- Garagen u. Nebengebäude die dem Nutzungszweck des Plangebietes nicht widersprechen. Traufhöhe bis 3,0 m, Satteldach d. Wohnhaus entspr. od. Pultdach 0°-7°. Größte Länge 8,0 m. Die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist unzulässig.
- Garagenzufahrt
- NEBENANLAGEN
Nebenanlagen außerhalb der Baulinien sind unzulässig.
- FIRSTRICHTUNG
Die eingezeichnete Firstrichtung ist zwingend.
- ABSTANDSREGELUNG
nach der Bayer. Bauordnung
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
Nach Maßgabe der Straßenplanung, unter Beachtung der festgesetzten Traufhöhe.

EINFRIEDUNG

Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf 1,10 m festgesetzt. Innerhalb eines Straßenzuges ist eine einheitl. Gestaltung zu wahren. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.

B. FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Bsp. E+1
Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der Gebäudeform u. Firstrichtung. Bsp.: E+1=Trdg. u. 1 Vollg., Satteldach 30°.
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- Abwasserkanal
- Waldgrenze
- Hauptwasserleitung

Ausgearbeitet:
ARCHITEKT
DIPL.-ING. SCHÄFFNER
ASCHAFFENBURG, FROHSINN 2
Aschaffenburg, 29.11.67/28.2.68

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2, Abs. 6 BBauG. vom 29.12.1967 bis 28.1.1968 öffentlich ausgelegt.

Hösbach, 29.1.68 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan v. 28.2.1968 gem. § 10 BBauG. am 1.3.1968 als Satzung beschlossen.

Hösbach, 2.3.68 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Oben Anlagen genehmigt gemäß § 11 BBauG. mit A.E. vom 5.6.1968, Nr. 12/3-911 a 416
Wirtschafts, den 5.6.1968
Regierung von Unterfranken
7.1.
gen. Netzel

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG. vom 29.7.1968 bis 5.8.1968 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 16.7.1968 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG. am 16.7.1968 rechtsverbindlich geworden.

Hösbach, 29.7.1968 Bürgermeister